

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 29. Dezember

1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Nord- deutschen Bundes.

Das 38ste und 39ste Stück des Bundes-Gesetz-
Blattes pro 1869 enthält unter:

- Nro. 386. die Bekanntmachung, betreffend die Entbin-
dung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für
den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen
Prüfungen, vom 9. December 1869;
- Nro. 387. die Bekanntmachung, betreffend die bei der
Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und
die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig
verbundene pharmazeutische Fachschule, vom 9. De-
cember 1869;
- Nro. 393. die Bekanntmachung zur Ausführung des
Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Nord-
deutschen Bunde, vom 13. December 1869;
- Nro. 394. die Bekanntmachung, betreffend den Debit
der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blan-
kets zur Einrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, so
wie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stem-
pelmarken und Blankets, vom 13. December 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen
Schaz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. No-
vember 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) aus-
gegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-
Schazanweisungen vom 8. April d. J. werden
in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und
außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen
eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-
Tilgungskasse vom 6. Januar l. J. ab täglich, mit
Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-
Revisionsstage, in den Dienststunden, dagegen bei den
Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den
8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schazanweisungen, deren Ein-
lösung außerhalb Berlins erfolgen soll, von derselben
von der Staatsschulden-Tilgungskasse hier-
selbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe
eingelendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher
Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-

Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen,
die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor
dem 8. Januar l. J. einzureichen, damit die Zahlung
des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann
sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern
der Bundes-Schazanweisungen wegen Einlö-
sung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schazanweisungen
ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren
abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und
Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt,
in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und
welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe
seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit
einer Empfangs-Becheinigung versehen, sofort wieder
ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes
zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hier-
selbst bestimmten Einsendungen von Schazanweisungen
geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

2) In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J.,
die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde be-
treffend (B.-G.-Bl. S. 193), treten mit dem 1. Ja-
nuar 1870 die gegenwärtig in der Preussischen Monarchie
(mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden
Vorschriften wegen Besteuerung der Wechsel außer
Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem
bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von
dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen
gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Besteuerung aller anderen Wechsel und
Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr
die Preussischen, sondern die von den Post-Anstalten
debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundes-
stempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren
auf die, imter dem 13. d. Mts. erlassenen, durch das
Bundesgesetzblatt Seite 691 u. ff. veröffentlichten Be-
kanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes
verwiesen wird. Der Debit der Preussischen gestempelten
Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monates
und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige An-

träge auf Ersatzleistung für dergl. noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfalligen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmateriale oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständnis des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

Anweisung

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
 - a. überhaupt nicht oder
 - b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabebetrag, oder
 - c. nicht rechtzeitig versteuert ist.
2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist in §. 1. unter No. 1. und 2. und in §. 24. des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das **Inland**, und im Gegentheile die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preussischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preussischen Orte auf einen Preussischen Ort gezogen worden.

3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannte Transito-Wechsel) im §. 1. unter No. 1. beibehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.
 - b. Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.
5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.
 6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2. und 3. des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen. Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15. des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzutragen, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11. a. C.).
 7. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15. zweiter Absatz), ist in den §§. 6. bis 11. des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:
 - a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Ausändigung.Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern,

so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Verwendung zum Accept vornehmen (§. 7. erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller, beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber, aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempelhinterziehung nach sich.

b. Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgibt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahmeerklärung verfehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe bergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist (§. 7. Absatz 2.). Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16. des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nro. 7. a. und b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11. des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4., 5. und 11. des Gesetzes ergibt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabebetrag jederzeit von dem letzter oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempelhinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11. bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.).

Wegen der näheren Bestimmung des Ausdrucks „Inhaber des Wechsels“ wird auf den §. 5. des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Teilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen aus-

gedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossamentes), andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch theilhaftig ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12. des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§. 8. bis 10. des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung“ ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselfähig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85., 94. u. f.), die Annahmeerklärung ist hievon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7. (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese strenggenommen überhaupt nicht als Wechselklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67. Nro. 1. der Wechsel-Ordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt,

bis zu welchem die Besteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, in in §. 9. im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§. 9. zweiter Absatz).

10. Zu Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempel-Strafgelder.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

3) Für das Jahr 1870 ist eine neue Arzneitaxe erschienen, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß Exemplare der Taxe in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Marienwerder, den 28. December 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Gutspächters Behrendt in Müstendorf, Kr. Conitz, ist die rothverdrächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 20. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die unter den Pferden des Gastwirths Hochschulz in Fiedlitz, Kreises Marienwerder, ausgebrochene rothverdrächtige Druse ist beseitigt.

Marienwerder, den 21. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Nachtrag

zur Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchengemeinde Camin im Kreise Flatow vom 18. August 1865.

Unter Hinweisung auf die in No. 39. des Amtsblatts pro 1865 publicirte Einpfarrungs-Urkunde für das evangelische Kirchspiel Camin im Kreise Flatow vom 18. August 1865 wird zu dem §. 2. der gedachten Urkunde mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath folgender Nachtrag hinzugefügt und hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

die Wahl des Pfarrers geschieht von der Gemeinde,

unter dreien derselben vom Königl. Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten.

Königsberg und Marienwerder, den 28. October 1869.

Königliches Konsistorium.

Königl. Regierung. Abthl. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Das mit der Umschrift „K. Pr. Steuer-Controle Nr. 140.“ versehene Dienststempel ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Danzig, den 22. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hellwig.

8) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. in nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 31. Januar k. J. unter Einlegung 1, des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2, des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3, des Signum facultatis, 4, des Abendmahlzeugnisses, 5, des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 2. Februar 10 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Thematata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einlegungstermin der Arbeiten ist der 24. März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 31. März 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 22. Dezember 1869.

Die theologische Fakultät der Königl.

Albertus-Universität.

Dr. Sommer,

3. Dekan.

9) Am 3. Januar 1870 tritt an Stelle des bisherigen Fahrplans folgender Fahrplan in Kraft:

A. Hauptcours Berlin-Cydtkubnen.

Richtung Berlin-Cydtkubnen.

Stationen:

Local-Personenzug 19., II. III. IV. Klasse:

Berlin Abfahrt 6 Uhr Morgens,

Berlin Ankunft 8 Uhr 23 Min. Morgens.

Cüstrin Abfahrt 8 Uhr 31 Min. Morgens,

Cüstrin Ankunft 9 Uhr 59 Min. Morgens.

Kreuz Abfahrt 6 Uhr 24 Min. Morgens,

Kreuz Ankunft 2 Uhr 54 Min. Morgens.

Von Kreuz bis Bromberg Güterzug 9. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse.

Sitzzug 3., I. II. III. Klasse:

Berlin Abfahrt 9 Uhr Vormittags,

Berlin Ankunft 11 Uhr 3 Min. Vormittags.

Cüstrin Abfahrt 11 Uhr 9 Min. Vorm.,

Cüstrin Ankunft 12 Uhr 12 Min. Mittags.

Landsberg Abfahrt 12 Uhr 16 Min. Mittags,

Landsberg Ankunft 1 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Kreuz Abfahrt 2 Uhr 12 Min. Nachm.,

Kreuz Ankunft 5 Uhr 31 Min. Nachm.

Bromberg Abfahrt 5 Uhr 46 Min. Nachm.,
 Bromberg Ankunft 8 Uhr 38 Min. Abends.
 Dirschau Abfahrt 8 Uhr 53 Min. Abends,
 Dirschau Ankunft 10 Uhr 7 Min. Abends.
 Elbing Abfahrt 10 Uhr 12 Min. Abends,
 Elbing Ankunft 1 Uhr 5 Min. Morgens.
 Königsberg Abfahrt 1 Uhr 25 Min. Morgens,
 Königsberg Ankunft 3 Uhr 47 Min. Morgens.
 Insterburg Abfahrt 3 Uhr 54 Min. Morgens,
 Insterburg Ankunft 5 Uhr 33 Min. Morgens.
 Eydtkuhnen Abfahrt 5 Uhr 48 Min. Morgens,
 Wirballen Ankunft 5 Uhr 53 Min. Morgens.
 Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
 Königsberg Abfahrt 6 Uhr Morgens,
 Königsberg Ankunft 11 Uhr Morgens.
 Insterburg Abfahrt 2 Uhr 13 Min. Nachmittags,
 Insterburg Ankunft 5 Uhr 49 Min. Nachmittags.
 Güterzug 7. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
 Landsberg Abfahrt 6 Uhr 18 Min. Abends,
 Landsberg Ankunft 9 Uhr 23 Min. Abends.
 Local-Personenzug 15., II. III. IV. Klasse:
 Elbing Abfahrt 6 Uhr 30 Min. Morgens,
 Elbing Ankunft 10 Uhr 5 Min. Vormittags.
 Local-Personenzug 13., I. bis IV. Klasse:
 Berlin Abfahrt 5 Uhr 15 Min. Abends,
 Berlin Ankunft 7 Uhr 48 Min. Abends.
 Cüstrin Abfahrt 7 Uhr 56 Min. Abends,
 Cüstrin Ankunft 9 Uhr 24 Min. Abends.
 Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
 Dirschau Abfahrt 6 Uhr 15 Min. Morgens,
 Dirschau Ankunft 8 Uhr 57 Min. Vormittags.
 Personenzug 5., I. bis IV. Klasse:
 Berlin Abfahrt 9 Uhr 30 Min. Abends,
 Berlin Ankunft 12 Uhr 15 Min. Nachts.
 Cüstrin Abfahrt 12 Uhr 50 Min. Nachts,
 Cüstrin Ankunft 2 Uhr 17 Min. Morgens.
 Landsberg Abfahrt 2 Uhr 27 Min. Morgens,
 Landsberg Ankunft 4 Uhr 21 Min. Morgens.
 Kreuz Abfahrt 4 Uhr 46 Min. Morgens,
 Kreuz Ankunft 9 Uhr 13 Min. Vormittags.
 Bromberg Abfahrt 9 Uhr 32 Min. Vormittags,
 Bromberg Ankunft 1 Uhr 28 Min. Nachmittags.
 Dirschau Abfahrt 1 Uhr 59 Min. Nachm.,
 Dirschau Ankunft 3 Uhr 33 Min. Nachm.
 Elbing Abfahrt 3 Uhr 41 Min. Nachm.,
 Elbing Ankunft 7 Uhr 45 Min. Abends.
 Königsberg Abfahrt 8 Uhr 25 Min. Abends,
 Königsberg Ankunft 11 Uhr 20 Min. Abends.
 Insterburg Abfahrt 11 Uhr 42 Min. Abends,
 Insterburg Ankunft 1 Uhr 38 Min. Morgens.
 Courierzug 1., I. II. Klasse:
 Berlin Abfahrt 11 Uhr Abends,
 Berlin Ankunft 12 Uhr 34 Min. Nachts.
 Cüstrin Abfahrt 12 Uhr 40 Min. Nachts,
 Cüstrin Ankunft 1 Uhr 33 Min. Morgens.
 Landsberg Abfahrt 1 Uhr 37 Min. Morgens,
 Landsberg Ankunft 2 Uhr 44 Min. Morgens,
 Kreuz Abfahrt 2 Uhr 52 Min. Morgens,

Kreuz Ankunft 5 Uhr 33 Min. Morgens.
 Bromberg Abfahrt 5 Uhr 45 Min. Morgens,
 Bromberg Ankunft 8 Uhr 11 Min. Morgens.
 Dirschau Abfahrt 8 Uhr 26 Min. Morgens,
 Dirschau Ankunft 9 Uhr 25 Min. Vormittags.
 Elbing Abfahrt 9 Uhr 29 Min. Vorm.,
 Elbing Ankunft 11 Uhr 44 Min. Vorm.
 Königsberg Abfahrt 12 Uhr 14 Min. Mittags,
 Königsberg Ankunft 2 Uhr Nachmittags.
 Insterburg Abfahrt 2 Uhr 8 Min. Nachmittags,
 Insterburg Ankunft 3 Uhr 29 Min. Nachmittags.
 Eydtkuhnen Abfahrt 3 Uhr 54 Min. Nachmittags,
 Wirballen Ankunft 3 Uhr 59 Min. Nachmittags.
 Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
 Bromberg Abfahrt 12 Uhr 13 Min. Nachmittags,
 Bromberg Ankunft 7 Uhr 24 Min. Abends.

Richtung Eydtkuhnen-Berlin.
 Stationen!

Personenzug 6., I. bis IV. Klasse:
 Eydtkuhnen Abfahrt 2 Uhr 45 Min. Morgens,
 Eydtkuhnen Ankunft 4 Uhr 43 Min. Morgens.
 Insterburg Abfahrt 4 Uhr 51 Min. Morgens,
 Insterburg Ankunft 7 Uhr 47 Min. Morgens.
 Königsberg Abfahrt 8 Uhr 17 Min. Morgens,
 Königsberg Ankunft 12 Uhr 11 Min. Mittags.
 Elbing Abfahrt 12 Uhr 21 Min. Mittags,
 Elbing Ankunft 1 Uhr 58 Min. Nachmittags.
 Dirschau Abfahrt 2 Uhr 28 Min. Nachm.,
 Dirschau Ankunft 6 Uhr 45 Min. Abends.
 Bromberg Abfahrt 7 Uhr 5 Min. Abends,
 Bromberg Ankunft 11 Uhr 42 Min. Abends.
 Kreuz Abfahrt 12 Uhr 15 Min. Nachts,
 Kreuz Ankunft 2 Uhr 10 Min. Morgens.
 Landsberg Abfahrt 2 Uhr 59 Min. Morgens,
 Landsberg Ankunft 4 Uhr 25 Min. Morgens.
 Cüstrin Abfahrt 4 Uhr 34 Min. Morgens,
 Berlin Ankunft 7 Uhr 27 Min. Vormittags.
 Güterzug 10. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
 Eydtkuhnen Abfahrt 6 Uhr Morgens,
 Eydtkuhnen Ankunft 9 Uhr 9 Min. Vormittags.
 Insterburg Abfahrt 11 Uhr 56 Min. Vorm.,
 Insterburg Ankunft 5 Uhr 31 Min. Nachmittags.
 Elbing Abfahrt 4 Uhr 55 Min. Nachm.,
 Elbing Ankunft 7 Uhr 38 Min. Abends.
 Courierzug 2., I. II. Klasse:
 Wirballen Abfahrt 11 Uhr 55 Min. Vormittags,
 Wirballen Ankunft 12 Uhr Mittags.
 Eydtkuhnen Abfahrt 2 Uhr Nachmittags,
 Eydtkuhnen Ankunft 3 Uhr 12 Min. Nachm.
 Insterburg Abfahrt 3 Uhr 20 Min. Nachm.,
 Insterburg Ankunft 4 Uhr 54 Min. Nachm.
 Königsberg Abfahrt 5 Uhr 19 Min. Nachm.,
 Königsberg Ankunft 7 Uhr 25 Min. Abends.
 Elbing Abfahrt 7 Uhr 29 Min. Abends,
 Elbing Ankunft 8 Uhr 21 Min. Abends.
 Dirschau Abfahrt 8 Uhr 39 Min. Abends,
 Dirschau Ankunft 11 Uhr Abends.

Bromberg Abfahrt 11 Uhr 12 Min. Abends,
Bromberg Ankunft 1 Uhr 38 Min. Morgens.
Kreuz Abfahrt 1 Uhr 46 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 45 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 2 Uhr 49 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 3 Uhr 38 Min. Morgens.
Cüstrin Abfahrt 3 Uhr 45 Min. Morgens,
Berlin Ankunft 5 Uhr 15 Min. Morgens.
Güterzug 8. mit Personen-Beförderung von Kreuz bis
Landsberg, II. III. IV. Klasse.

Von Landsberg bis Berlin Local-Personenzug 14.,
I. bis IV. Klasse:

Kreuz Abfahrt 3 Uhr 24 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 8 Uhr 25 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 8 Uhr 30 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 8 Uhr 8 Min. Vormittags.
Cüstrin Abfahrt 8 Uhr 18 Min. Vorm.,
Berlin Ankunft 10 Uhr 43 Min. Vorm.

Local-Personenzug 16., II. III. IV. Klasse:

Königsberg Abfahrt 6 Uhr 45 Min. Abends,
Königsberg Ankunft 10 Uhr 14 Min. Abends.

Elzug 4., I. II. III. Klasse:

Wirballen Abfahrt 7 Uhr 55 Min. Abends,
Wirballen Ankunft 8 Uhr Abends.

Cydituhnen Abfahrt 10 Uhr 15 Min. Abends,
Cydituhnen Ankunft 11 Uhr 41 Min. Abends.

Insterburg Abfahrt 11 Uhr 51 Min. Abends,
Insterburg Ankunft 1 Uhr 58 Min. Morgens.

Königsberg Abfahrt 2 Uhr 18 Min. Morgens,
Königsberg Ankunft 5 Uhr 1 Min. Morgens.

Elbing Abfahrt 5 Uhr 6 Min. Morgens,
Elbing Ankunft 6 Uhr 14 Min. Morgens.

Dirschau Abfahrt 6 Uhr 34 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 9 Uhr 31 Min. Vormittags.

Bromberg Abfahrt 9 Uhr 46 Min. Vorm.,
Bromberg Ankunft 12 Uhr 48 Min. Mittags.

Kreuz Abfahrt 1 Uhr 18 Min. Nachmittags,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 35 Min. Nachm.

Landsberg Abfahrt 2 Uhr 41 Min. Nachm.,
Landsberg Ankunft 3 Uhr 40 Min. Nachm.

Cüstrin Abfahrt 3 Uhr 46 Min. Nachm.,
Berlin Ankunft 5 Uhr 45 Min. Nachm.

Güterzug 10. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Bromberg Abfahrt 12 Uhr 26 Min. Nachmittags,

Bromberg Ankunft 8 Uhr 20 Min. Abends.

Güterzug 8. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Dirschau Abfahrt 6 Uhr 39 Min. Morgens,

Dirschau Ankunft 2 Uhr Nachmittags.

Local-Personenzug 20., II. III. IV. Klasse:

Landsberg Abfahrt 6 Uhr 20 Min. Abends,
Landsberg Ankunft 7 Uhr 37 Min. Abends.

Cüstrin Abfahrt 7 Uhr 45 Min. Abends,
Berlin Ankunft 10 Uhr 13 Min. Abends.

II. Nebencours Cüstrin-Frankfurt.

Richtung Cüstrin-Frankfurt.

Stationen:

Personenzug 6.:

Cüstrin Abfahrt 4 Uhr 36 Min. Morgens,

Frankfurt Ankunft 5 Uhr 31 Min. Morgens.

Gemischter Zug 14.:

Cüstrin Abfahrt 8 Uhr 28 Min. Vorm.,

Frankfurt Ankunft 9 Uhr 41 Min. Vorm.

Güterzug 4. mit Personen-Beförderung:

Cüstrin Abfahrt 3 Uhr 51 Min. Nachm.,

Frankfurt Ankunft 5 Uhr 40 Min. Nachm.

Gemischter Zug 20.:

Cüstrin Abfahrt 8 Uhr Abends,

Frankfurt Ankunft 9 Uhr 17 Min. Abends.

Richtung Frankfurt-Cüstrin.

Stationen:

Güterzug 19. mit Personen-Beförderung:

Frankfurt Abfahrt 6 Uhr 14 Min. Morgens,

Cüstrin Ankunft 7 Uhr 55 Min. Morgens.

Personenzug 3.:

Frankfurt Abfahrt 10 Uhr 1 Min. Vorm.,

Cüstrin Ankunft 10 Uhr 53 Min. Vorm.

Gemischter Zug 13.:

Frankfurt Abfahrt 6 Uhr 13 Min. Abends,

Cüstrin Ankunft 7 Uhr 28 Min. Abends.

Personenzug 5.:

Frankfurt Abfahrt 11 Uhr Abends,

Cüstrin Ankunft 12 Uhr Nachts.

Bemerkung: Sämmtliche Züge befördern Per-
sonen in allen vier Wagenklassen.

C. Nebencours Bromberg-Alexandrowo. Richtung Bromberg-Alexandrowo.

Stationen:

Elzug 1., I. II. III. Klasse:

Bromberg Abfahrt 6 Uhr 2 Min. Morgens,

Bromberg Ankunft 7 Uhr 8 Min. Morgens.

Thorn Abfahrt 7 Uhr 18 Min. Morgens,

Thorn Ankunft 7 Uhr 35 Min. Morgens.

Diloczyn Abfahrt 7 Uhr 40 Min. Morgens,

Alexandrowo Ankunft 7 Uhr 46 Min. Morgens.

Personenzug 5., I. II. III. IV. Klasse:

Bromberg Abfahrt 9 Uhr 51 Min. Vorm.,

Bromberg Ankunft 11 Uhr 39 Min. Vorm.

Thorn Abfahrt 1 Uhr 54 Min. Vorm.,

Thorn Ankunft 12 Uhr 20 Min. Nachm.

Diloczyn Abfahrt 12 Uhr 30 Min. Nachm.,

Alexandrowo Ankunft 12 Uhr 40 Min. Nachm.

Güterzug 7. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:

Bromberg Abfahrt 7 Uhr 10 Min. Abends,

Bromberg Ankunft 9 Uhr 17 Min. Abends.

Richtung Alexandrowo-Bromberg.

Stationen:

Güterzug 8. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:

Thorn Abfahrt 7 Uhr 9 Min. Morgens,

Bromberg Ankunft 9 Uhr 11 Min. Morgens.

Personenzug 6., I. II. III. IV. Klasse:

Alexandrowo Abfahrt 2 Uhr 7 Min. Nachm.,

Alexandrowo Ankunft 2 Uhr 17 Min. Nachm.

Diloczyn Abfahrt 2 Uhr 52 Min. Nachm.,

Diloczyn Ankunft 3 Uhr 16 Min. Nachm.

Thorn Abfahrt 3 Uhr 36 Min. Nachm.,
 Bromberg Ankunft 5 Uhr 21 Min. Nachm.
 Gilzug 2., 1. II. III. Klasse:
 Alexandrowo Abfahrt 8 Uhr 25 Min. Abends,
 Alexandrowo Ankunft 8 Uhr 31 Min. Abends.
 Diloczyn Abfahrt 8 Uhr 41 Min. Abends,
 Diloczyn Ankunft 8 Uhr 56 Min. Abends.
 Thorn Abfahrt 9 Uhr 26 Min. Abends,
 Bromberg Ankunft 10 Uhr 25 Min. Abends.

D. Nebencours Dirschau-Danzig.

Richtung Dirschau-Danzig.

Stationen:

Güterzug 17. mit Pers.-Beförderung 1. II. III. IV. Klasse:
 Dirschau Abfahrt 6 Uhr 36 Min. Morgens,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 8 Uhr 5 Min. Morgens.

Gilzug 1., 1. II. III. Klasse:

Dirschau Abfahrt 8 Uhr 31 Min. Morgens,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr 17 Min. Vorm.
 Personenzug 5., 1. II. III. IV. Klasse:

Dirschau Abfahrt 2 Uhr 18 Min. Nachm.,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 3 Uhr 10 Min. Nachm.
 Personenzug 3., 1. II. III. IV. Klasse:

Dirschau Abfahrt 9 Uhr 3 Min. Abends,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr 55 Min. Abends.

Richtung Danzig-Dirschau.

Stationen:

Personenzug 4., 1. II. III. IV. Klasse:

Danzig, Lege-Thor Abfahrt 5 Uhr 5 Min. Morgens,
 Dirschau Ankunft 5 Uhr 58 Min. Morgens.

Gilzug 18., 1. II. III. Klasse:

Danzig, Lege-Thor Abfahrt 7 Uhr 21 Min. Morgens,
 Dirschau Ankunft 8 Uhr 8 Min. Morgens.

Güterzug 6. mit Pers.-Beförderung 1. II. III. IV. Klasse:
 Danzig, Lege-Thor Abfahrt 12 Uhr 7 Min. Nachm.,
 Dirschau Ankunft 1 Uhr 39 Min. Nachm.

Personenzug 2., 1. II. III. IV. Klasse:

Danzig, Lege-Thor Abfahrt 7 Uhr 23 Min. Abends,
 Dirschau Ankunft 8 Uhr 16 Min. Abends.

E. Nebencours Danzig-Neufahrwasser.

Richtung Danzig-Neufahrwasser.

Gemischter Zug 31.:

Danzig, Lege-Thor Abfahrt 7 Uhr 34 Min. Morgens,
 Neufahrwasser Ankunft 7 Uhr 48 Min. Morgens.

Danzig, Hohe Thor Abfahrt 7 Uhr 50 M. Morgens,
 Neufahrwasser Ankunft 8 Uhr 5 M. Morgens.

Gilzug 1.:

Danzig, Lege-Thor Abfahrt 9 Uhr 32 M. Vorm.,
 Neufahrwasser Ankunft 9 Uhr 46 M. Vorm.

Danzig, Hohe Thor Abfahrt 9 Uhr 48 M. Vorm.,
 Neufahrwasser Ankunft 10 Uhr 3 M. Vorm.

Gemischter Zug 33.:

Danzig, Lege-Thor Abfahrt 12 Uhr 22 M. Nachm.,
 Neufahrwasser Ankunft 12 Uhr 36 M. Nachm.

Danzig, Hohe Thor Abfahrt 12 Uhr 38 M. Nachm.,
 Neufahrwasser Ankunft 12 Uhr 53 M. Nachm.

Personenzug 5.:

Danzig, Lege-Thor Abfahrt 3 Uhr 25 M. Nachm.,
 Neufahrwasser Ankunft 3 Uhr 39 M. Nachm.

Danzig, Hohe Thor Abfahrt 3 Uhr 41 M. Nachm.,
 Neufahrwasser Ankunft 3 Uhr 56 M. Nachm.

Personenzug 3.:

Danzig, Lege-Thor Abfahrt 10 Uhr 10 M. Abends,
 Neufahrwasser Ankunft 10 Uhr 24 M. Abends.

Danzig, Hohe Thor Abfahrt 10 Uhr 26 M. Abends,
 Neufahrwasser Ankunft 10 Uhr 41 M. Abends.

Richtung Neufahrwasser-Danzig.

Stationen:

Gilzug 18.:

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 35 M. Morgens,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 6 Uhr 50 M. Morgens.

Danzig, Hohe Thor Abfahrt 6 Uhr 52 M. Morgens,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 7 Uhr 6 M. Morgens.

Gemischter Zug 32.:

Neufahrwasser Abfahrt 8 Uhr 31 M. Vorm.,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 8 Uhr 46 M. Vorm.

Danzig, Hohe Thor Abfahrt 8 Uhr 48 M. Vorm.,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr 2 Min. Vorm.

Güterzug 6. mit Personen-Beförderung:

Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr 21 Min. Vorm.,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 11 Uhr 36 Min. Vorm.

Danzig, Hohe Thor Abfahrt 11 Uhr 38 M. Vorm.,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 11 Uhr 52 M. Vorm.

Gemischter Zug 34.:

Neufahrwasser Abfahrt 2 Uhr 24 Min. Nachm.,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 2 Uhr 39 Min. Nachm.

Danzig, Hohe Thor Abfahrt 2 Uhr 41 M. Nachm.,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 2 Uhr 55 M. Nachm.

Personenzug 2.:

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 37 Min. Abends,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 6 Uhr 52 Min. Abends.

Danzig, Hohe Thor Abfahrt 6 Uhr 54 M. Abends,
 Danzig, Lege-Thor Ankunft 7 Uhr 8 M. Abends.

Bemerkung: Sämmtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

Der Courierzug 1., der Personenzug 5., sowie der Gilzug 4. werden bereits am 2. Januar k. J. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 20. Dezember 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

10) Der Kaufmann Rudolph Ksted in Bischofswerder ist zum Rathmann dieser Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der seitherige interimistische Revierförster Bittermann zu Weiskheide Reviers Jammi ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. M. zum königlichen Revierförster ernannt.

Der Regierungskanzlist, Kreis-Secretair a. D. Bille, ist zum Kanzlei-Inspector ernannt und der Kanzleidiätar, Lithograph Falsty, als Regierungskanzlist angestellt worden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrerstelle zu Dubau, Kreises Schwes, wird zum 1. April f. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einbringung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Superintendenten Rowall zu Schwes, zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Patent-Bewilligung.

12) Den Civil-Ingenieuren Fischer und

Stiehl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. December 1869 ein Patent

auf einen Verdampfungsmesser für Dampfessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

13) Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Reula bei Muskau unter dem 7. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine Sicherheitsvorrichtung an Siebentenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

wird hierdurch aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 52.)

(Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including names like Fischer and Stiehl, and various administrative notices.)

(Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including names like Fischer and Stiehl, and various administrative notices.)